

Den größten Lerneffekt erreichen Sie, wenn Sie eine Lösungsskizze für die Besprechungsfälle versuchen und im Idealfall mit anderen besprechen, bevor die Fälle in der Veranstaltung behandelt werden. Das ist auch hilfreich, wenn Sie nur einen Falleinstieg oder Teillösungen hinbekommen. Wenn Sie mit dem Gebiet des Falles bereits vertraut sind, liegt es nahe, die Lösungsskizze – wie in einer Klausur – sozusagen aus dem Kopf zu erstellen. Es kann aber ebenso hilfreich sein, eine mögliche Lösungsgliederung unter Rückgriff auf das Lehrbuch Ihres Vertrauens oder in der Bibliothek zu versuchen.

Bei der Anfertigung von Klausuren ist das (anstrengende) eigenständige Erarbeiten einer Lösung gefragt, nicht das (bequeme) Nachvollziehen oder Referieren von Lösungen, die andere gefunden haben. Inhaltliches Verständnis und methodische Fertigkeiten erlangen Sie durch eigenes Tun. Je mehr Fälle Sie in Ihrem Studium eigenständig lösen und je mehr Klausuren Sie vor dem Examen schreiben, umso mehr werden Sie profitieren. Bloßes Nachvollziehen von fremden Gedanken und eine rein körperliche Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen sind ineffektiv und vergeuden Ihre Zeit.

Es gilt (Konfuzius):

Erzähle mir, und ich vergesse.
Zeige mir, und ich erinnere mich.
Lass mich tun, und ich verstehe.

Bei der Anfertigung der drei Klausuren darf das Merkblatt „Kurzhinweise zur Falllösung“ benutzt werden.

Der Autohändler

Der Autohändler V verkauft dem K einen VW-Golf für 4.000 € und übergibt und übereignet das Auto an ihn. Danach stellt sich heraus, dass der Wagen einen nicht unerheblichen, aber fachmännisch reparierbaren Mangel hat. K will auf jeden Fall den gezahlten Kaufpreis zurückbekommen und das Autofahren aufgeben. Ansprüche des K gegen V?

Die Notwehr

Der Hund des A, der bislang ein durch und durch harmloses Tier war, geht völlig unvorhersehbar auf den B los. B ist in Lebensgefahr und erschießt den Hund, weil ihm keine andere Wahl bleibt. Hat er nach § 227 Abs. 1 BGB in Notwehr gehandelt?

Die Zimmervorbestellung

Sachverhalt:

Die G fährt regelmäßig zu einer jährlichen Fachmesse und steigt während dieser Zeit immer im Hotel des H ab. Im Hinblick auf die nächste Messe bestellt sie im Herbst schriftlich drei Zimmer für die Zeit vom 10. – 21. März, die bei Abreise bezahlt werden sollen. In dem Bestellschreiben weist sie auf den Grund ihres Aufenthalts hin und bittet den H unter Hinweis auf die früheren Besuche, ihr eine Nachricht zu geben, falls die Bestellung nicht in Ordnung gehe. H reserviert daraufhin in dem Belegbuch für G die Zimmer 19 – 21 für den gewünschten Zeitraum, eine besondere Bestätigung erhält die G nicht. Im Januar entschließt sich die Messeleitung kurzfristig, die Veranstaltung abzusagen. G bittet daraufhin den H, die Zimmerbestellung rückgängig zu machen. H gelingt es jedoch nicht mehr, die Räume anderweitig zu belegen. H besteht daher auf Erfüllung des Vertrages.

H möchte wissen, ob er einen vertraglichen Anspruch gegen G auf Bezahlung der Zimmer hat. G weist darauf hin, dass sie darum gebeten hat, den Vertrag rückgängig zu machen, und dass H die Bestellung nicht bestätigt hat.

Hinweis: Werner, Fälle zum Bürgerlichen Recht für Anfänger (frühere Altauflage).

Die Rauchrohröffnung

Sachverhalt:

V hat der M in seinem Haus seit einiger Zeit einen Laden und eine Wohnung vermietet. Später veräußert V das Haus an den E und schreibt der M einen Brief, in dem er ihr die Veräußerung mitteilt. Das Schreiben geht jedoch auf dem Postweg verloren und erreicht die M nicht. Einige Zeit später wird E im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Danach kommt es zu einem Brand. Dabei werden ein Teil der Lagerbestände der M zerstört und die Angestellte A der M verletzt. A erleidet sehr schmerzhaft und operationsbedürftige Verbrennungen. Sie wird eine Narbe im Gesicht zurückbehalten. Der Brand wurde durch ein unverschlossenes und als solches nicht erkennbares Ofenrohr hervorgerufen, das der Urgroßvater des V vor 100 Jahren fehlerhaft stillgelegt hatte.

M und A verlangen Schadensersatz von E und V. Zu Recht? V wendet ein, er sei nicht mehr der Vertragspartner der M. Im Übrigen solle sich die M erst einmal an den E halten.

Hinweis: BGH vom 15.2.1978, BGHZ 70, 327 ff.; BGH vom 9.2.2005, NJW 2005, 1187 f.

Der Malermeister

Sachverhalt:

A beauftragt den Malermeister M mit dem Innenanstrich seines Wohnhauses. M erwirbt dafür beim Baustoffhändler B unter anderem einen Eimer Innenraumfarbe „Superweiß 3000“ zum Preis von 50 €. Die Farbe ist aufgrund einer Maschinenstörung im Werk des Herstellers H mit einer chemischen Substanz verunreinigt, was im unverarbeiteten Zustand der Farbe aber nicht bemerkt werden kann. Am nächsten Tag trägt M die Farbe im Haus des A – zunächst problemlos – auf. Nach Abschluss der Arbeiten wirft die antrocknende Farbe jedoch Blasen und nimmt eine ungewöhnliche, metallische Färbung an.

M wird daraufhin misstrauisch und recherchiert im Internet. Dort wird an versteckter Stelle und seit wenigen Wochen von Problemen beim Hersteller von „Superweiß 3000“ berichtet und davon, dass die verunreinigte Farbe nach dem Auftragen nicht nur abblättert, sondern auch nach wenigen Tagen die Substanz der Trägerwand angreift und kostspielige Sanierungsmaßnahmen erforderlich macht. M lässt die Farbe umgehend durch eine Spezialfirma von den Wänden entfernen, damit diese nicht geschädigt werden. Die Kosten dafür betragen 8000 € und sind in dieser Höhe objektiv erforderlich.

M wendet sich außerdem sofort an B und verlangt von ihm binnen einer Frist von 3 Tagen die Lieferung eines Eimers nicht verunreinigter Farbe „Superweiß 3000“ und die Übernahme der von ihm gezahlten 8000 €. Für das Wiederauftragen der neuen Farbe würden M – objektiv erforderliche – Kosten in Höhe von 3000 € entstehen. M möchte diese Kosten nur ungern auch noch verauslagen, weil seine finanziellen Rücklagen erschöpft sind und er um die Existenz seines Betriebes fürchtet.

M verlangt von B die Lieferung eines neuen Eimers „Superweiß 3000“, im Idealfall soll B den Eimer zum Geschäftsbetrieb des M bringen. Außerdem verlangt er den Ersatz der Entfernungskosten in Höhe von 8000 € und eine Vorschusszahlung von 3000 € für die noch anfallenden Wiederauftragungskosten. Zu Recht? B meint, M hätte die Spezialfirma nicht sofort auf eigene Faust einschalten dürfen, sondern sich zunächst an B als seinen Verkäufer wenden müssen.

Hinweis: Etwas erweiterter und veränderter Teil einer früheren Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern Frühjahr 2018) und frühere Klausuraufgabe (WS 2020/21).

Der infizierte Hund

I. Unternehmer U will für seine Kinder und seine Frau einen Hund als Haustier anschaffen. Da er mit seiner Familie auf seinem Betriebsgrundstück wohnt, soll der Hund außerdem in gleichem Umfang auf dem Gelände als Wachhund dienen. Im Internet stößt U auf den gewerblichen Hundezüchter H, der reinrassige Dobermänner im Angebot hat. U entscheidet sich für den Erwerb eines Dobermannwelpen zum Preis von 1.000 €, obwohl er 400 km zu H fahren muss, um den Hund abzuholen. Sechs Tage später bekommt der Hund plötzlich hohes Fieber und blutige Durchfälle. U, der mitsamt seiner Familie den Dobermann bereits in Herz geschlossen hat, bringt ihn in Panik in eine Tierklinik. Dort wird eine Parvovirose diagnostiziert, eine Infektionskrankheit mit einer Inkubationszeit von ein bis zu zehn Tagen, die im Falle einer einmal erfolgten Ansteckung regelmäßig ausbricht und bei schweren Verlaufsformen gerade bei jungen Hunden innerhalb von 24 bis 48 Stunden zum Tod führen kann. Die Behandlung des Welpen in der Tierklinik hat Erfolg. Sie stellt sich aber als sehr aufwändig heraus und kostet 2.000 €, die U begleicht.

U verlangt von H Ersatz der Behandlungskosten. H sieht sich dagegen frei von jeder Verantwortung. Er habe keine Ahnung, woher der Hund die Krankheit habe, und gehe davon aus, dass das Tier bei der Übergabe an U noch gesund gewesen sei. Außerdem hätte U ihm zunächst Gelegenheit zu einer Behandlung des Hundes geben müssen, anstatt gleich selbstständig die Tierklinik aufzusuchen. Abgesehen davon könne U die Behandlungskosten schon deshalb nicht verlangen, weil sie den Wert eines gesunden Tieres um das Doppelte überstiegen.

Hat U gegen H einen Anspruch auf Zahlung der Behandlungskosten? Fertigen Sie, falls notwendig, ein Hilfsgutachten an.

Hinweis: RL 2011/83/EU vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, Erw. 17: *Die Definition des Verbrauchers sollte natürliche Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, umfassen. Wird der Vertrag jedoch teilweise für gewerbliche und teilweise nichtgewerbliche Zwecke abgeschlossen (Verträge mit doppeltem Zweck) und ist der gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang des Vertrags nicht überwiegend, so sollte diese Person auch als Verbraucher betrachtet werden.*

II. Der Hund hat überlebt. Da U mit seiner Familie eine Fernreise antreten will, übergibt er den Hund am 1. August der Hundebetreuerin B, die gewerblich eine Hundepension betreibt, zur vierzehntägigen Betreuung. Als B den Hund am 3. August nach einem Spaziergang ableinen will und ihm dabei aus Unachtsamkeit auf den Schwanz tritt, beißt sie der Hund in die Ober- und Unterlippe. B verlangt nunmehr für die durch den Biss entstandenen Wunden von U ein Schmerzensgeld von 500 €. U ist empört. Die B sei schließlich eine professionelle Hundebetreuerin, die für die mit der Betreuung verbundene Gefahr Geld erhalten habe. Zum Zeitpunkt des Unfalls habe allein B auf den Hund einwirken und Einfluss nehmen können.

Hat B einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld gegen U? Falls ja, in welcher Höhe?

Hinweis: Frühere Klausuraufgabe (SS 2021)

Der Reitausflug

Sachverhalt:

Die 13-jährige T sitzt mit ihrem Vater, dem verwitweten V, in einem Biergarten auf dem Lande. Da kommt der Freizeitreiter F auf seinem Hengst Pegasus herangeritten, bindet das Tier an und begibt sich zur Stärkung in den Biergarten. T schließt sofort mit Pegasus Freundschaft. Als V eine Zeit lang abwesend ist, bittet sie den F eindringlich, das Pferd reiten zu dürfen. Sie gibt sich als erfahrene Reiterin aus und verschweigt, dass V ihr ein Reiten ohne spezielle Aufsicht ausdrücklich verboten hat. F willigt nach einigem Zögern ein, und T reitet von dannen. Nach einigen Minuten beginnt der an sich friedliche Hengst unvorhersehbar zu bocken und auszuschnellen. T, die über wenig Reiterfahrung verfügt, wird abgeworfen und bricht sich das Bein. Nach der Rückkehr aus dem Krankenhaus verlangt sie von F Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 7.500 € und ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 €, was im Hinblick auf die erlittenen Verletzungen ein angemessener Betrag wäre.

Kann die T von F entsprechende Zahlungen verlangen, wenn sich herausstellt, dass sich ein Verschulden des F weder positiv beweisen noch definitiv ausschließen lässt? F wendet ein, dass T freiwillig und unentgeltlich geritten sei. Daher müsse sie das Risiko einer Verletzung selbst tragen, zumal sie sich dieses Risikos durchaus hätte bewusst sein müssen. Hinzu komme, dass T ihm das vom V ausgesprochene Reitverbot ebenso verschwiegen habe wie ihre fehlende Reiterfahrung. Diese Umstände müssten zumindest bei der Höhe der geltend gemachten Ansprüche berücksichtigt werden. Schmerzensgeld müsse er schon deshalb nicht zahlen, weil er sich nichts habe zu Schulden kommen lassen.

Hinweis: Frühere Klausuraufgabe (WS 2003/04); BGH vom 9.6.1992, NJW 1992, 2474 ff.; BGH vom 22.12.1992, NJW 1993, 2611 f.

Der Baukran

Sachverhalt:

Unternehmer U soll ab dem 6. Dezember Bauarbeiten auf dem Grundstück des P ausführen. Dazu braucht er einen Kran, dessen Größe die Sperrung der Straße vor dem Grundstück des P erforderlich macht. Auf einen entsprechenden Antrag richtet die Stadt S daraufhin ein Halteverbot mit dem Zusatz „ab 6.12. 7.00 Uhr Krananfahrt“ ein. Als der Kran am Morgen des 6. Dezembers angefahren wird, steht der Pkw des K im Halteverbot und verhindert die Anfahrt des Krans. K, der nicht auf das Verbotsschild geachtet hat, kann nicht kurzfristig ausfindig gemacht werden. Das Ordnungsamt schleppt daraufhin seinen Pkw ab. Dadurch verzögert sich die Aufnahme der Kranarbeiten um zwei Stunden. Durch die verspätete Ausführung der Arbeiten entsteht U ein Schaden von 5.000 €. Muss K dem U diesen Schaden ersetzen?

Bitte berücksichtigen Sie für die Lösung folgende Vorschriften der StVO in der hier abgedruckten Fassung.

§ 12 StVO

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Beschleunigungstreifen und auf Verzögerungstreifen,
4. auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor,
5. auf Bahnübergängen
6. soweit es durch folgende Verkehrszeichen oder Lichtzeichen verboten ist:
 - a. Halteverbot (Zeichen 283)
 - b. ...

...

8. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten
9. an Taxenständen (Zeichen 229).

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

...

3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,

...

§ 45 StVO

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum

...

Hinweis: Frühere Klausuraufgabe (WS 2017/18); BGH vom 18.11.2003, NJW 2004, 356 ff.

Die Theologiestudentin

Sachverhalt:

Die sittenstrenge Theologiestudentin T sieht, dass der Buchhändler B in der Fußgängerzone vor seinem Geschäft unter Verstoß gegen § 184 Nr. 3 StGB pornografische Bücher öffentlich zum Verkauf ausgelegt hat. T ist zutiefst erschüttert und fordert B auf, die Bücher zu entfernen. Als nichts geschieht, nimmt T die Sache selbst in die Hand. Sie entfernt die unzüchtigen Schriften aus der Auslage und zerreißt sie unter lautem Gebrüll.

Nachdem die T wieder zuhause ist, führt sie ihre preisgekrönte Möpsin M aus, um sich zu beruhigen. M ist läufig und soll eine Woche später von dem Mopsrüden R, dem „Europameister“, gedeckt werden. Da taucht plötzlich der unbekannte Pinschermischling P auf. Er kommt dem R zuvor, obwohl die T alles versucht, dies zu verhindern. M wird daraufhin trächtig und bringt keine reinrassigen Möpse, sondern acht völlig unverkäufliche, glubschäugige Mischlinge zur Welt. Der T entgehen dadurch Verkaufsgewinne von ca. 6.000 €, die sie bei der Veräußerung der Mopswelpen erzielt hätte. Es stellt sich heraus, dass H der Halter von P ist. Er war beim Ausführen von P aus heiterem Himmel ohnmächtig geworden, so dass P entlaufen und die M decken konnte.

I. B verlangt von T Ersatz für die zerrissenen Bücher, die einen Wert von 1.000 € hatten, die er aber speziell aufgrund der öffentlichen Auslage für insgesamt 1.200 € verkauft hätte. Zu Recht? T hält sich nicht für ersatzpflichtig. Ihr Handeln sei erlaubt gewesen, weil es lediglich Recht und Anstand wieder hergestellt habe. B solle sich schämen und sein sündiges Leben überdenken.

II. T verlangt von H Ersatz der entgangenen Verkaufsgewinne. Zu Recht?

§ 184 Nr. 3 StGB lautet (Auszug):

Wer pornografische Schriften

...

Nr. 3 im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen ... einem anderen anbietet oder überlässt,

...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Hinweis: Frühere Klausuraufgabe (SS 2021); BGH vom 15.4.1975 (Porno-Schriften), BGHZ 64, 178 ff.; BGH vom 6.7.1976, BGHZ 67, 129 ff.

Der Kuhstall

Sachverhalt:

Landwirt L betreibt Viehzucht und beauftragt den Maler M mit einem Innenanstrich seines Kuhstalls. M verlangt dafür 2000 €, die „ohne Rechnung“ gezahlt werden sollen, weil er diese Einkünfte nicht der Einkommen- und Umsatzsteuer unterwerfen will. L ist froh, den Umsatzsteuerbetrag nicht zahlen zu müssen, und willigt daher ein.

M will die Arbeiten zusammen mit dem Gehilfen G vornehmen, den er ganz kurzfristig auf Empfehlung des Arbeitsamtes eingestellt hat und mit dem er erstmalig zusammenarbeiten wird. Er lässt die Anstricharbeiten von G vorbereiten, während er selbst im Freien eine Zigarette raucht und telefoniert. G, der für etwa eine Stunde unbeaufsichtigt ist, lässt sich von seinem Smartphone ablenken und stößt dadurch eine mitgebrachte Leiter um, die wiederum ein Fenster des Stalls einschlägt. Die Reparatur würde 500 € kosten. M eilt herbei und flucht laut vor Ärger. Dadurch erschrickt eine Kuh, die dem M auf den Fuß tritt. Hierdurch entstehen M Behandlungskosten in Höhe von 100 €. M kann die Malerarbeiten dennoch ordnungsgemäß durchführen. Als er die Bezahlung verlangt, verweigert der L – einem spontanen Impuls folgend – jedoch die Zahlung der vereinbarten 2000 €. L erklärt außerdem, dass er die Behandlungskosten in Höhe von 100 € erst zahlen werde, sobald M ihm die zerstörte Scheibe ersetzt habe.

Kann M von L die Zahlung von 2000 € für den Stallanstrich sowie von 100 € für die Behandlungskosten verlangen?

Sämtliche im Sachverhalt aufgeworfenen Fragestellungen sind – gegebenenfalls hilfgutachterlich – zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass etwaige Ansprüche des M wegen der Behandlungskosten nicht auf Dritte übergegangen sind. Bitte berücksichtigen Sie für die Lösung die folgende Vorschrift des SchwarzArbG in der hier abgedruckten Fassung.

§ 1 SchwarzArbG

- (1) Zweck des Gesetzes ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.
- (2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei
 1. ...
 2. als Steuerpflichtiger seine auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,

Hinweis: Teil einer früheren Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern Frühjahr 2018) und frühere Klausuraufgabe (WS 2020/21); BGH vom 16.3.2017, NJW 2017, 1808 ff.

Der Hausbrand

Sachverhalt:

Witwer A will mit seinen Kindern verreisen. Es ist in der Nachbarschaft üblich, einander zu helfen. Kurz vor der Abfahrt, das Auto ist ersichtlich urlaubsbereit, kommt der unmittelbar neben A wohnende B vorbei. A zeigt augenzwinkernd in Richtung seines Hauses und meint im Spaß zu B: „Weißt Bescheid, ist wertvoll“. B macht eine Miene der Hochachtung und salutiert vor A. Beide lachen herzlich, dann fährt A mit seinen Kindern davon.

Am nächsten Abend bemerkt B, dass es im Obergeschoss des Hauses des A brennt. Da das Feuer sich ausbreiten und auf weitere Häuser überspringen könnte, kommt es auf jede Sekunde an. Das Einschalten der Feuerwehr würde nicht helfen, weil sie nicht schnell genug vor Ort sein könnte. B erkennt dies und rennt deshalb zum Grundstück des A. Da B keinen Schlüssel hat, muss er die Haustür eintreten, um in das Haus zu gelangen. Dabei zerreißt er sich sein teures Seiden-T-Shirt. Anschließend hastet B zur Treppe, an deren Rand wertvolle Vasen stehen. B rennt hinauf und stößt dabei eine 25.000 € teure Ming-Vase um, die in tausend Teile zerscheppert. Dies wäre nicht passiert, wenn B ganz langsam und vorsichtig gegangen wäre. Die Vase wäre auch heil geblieben, wenn der sehr dicke B sich in der Vergangenheit gesund ernährt und daher eine durchschnittliche Beweglichkeit hätte.

Im Obergeschoss angekommen, holt B Wasser aus dem Badezimmer und beginnt mit dem Löschen. Dabei entdeckt er im Hobbyraum des A Fotoaufnahmen. Der verheiratete B erkennt daraufhin, dass A seit Jahren ein Verhältnis mit seiner Ehefrau hat. B wird wütend und stellt das Löschen ein. Als er das Haus verlässt, stolpert er leicht fahrlässig gegen eine weitere Vase, die ebenfalls komplett zu Bruch geht. Ihr Ersatz würde 3.000 € kosten.

I. B verlangt von A Ersatz für das zerrissene T-Shirt. Zu Recht?

II. A verlangt von B Ersatz für die zerstörte Ming-Vase in Höhe von 25.000 € und für die andere Vase in Höhe von 3.000 €. B müsse dafür einstehen, dass er keine Acht gegeben habe und dass er sich aufgrund seiner „unglaublichen Verfettung“ wie ein Walross bewege.

Der Ausbildungsvertrag

Sachverhalt:

Der 18-jährige S möchte eine dreijährige Ausbildung zum Fernsehtechniker machen und wendet sich daher an den A. A ist zum Abschluss eines Ausbildungsvertrags bereit, wenn er dafür im Gegenzug von V, dem Vater des S, einen Zuschuss von 10.000 € erhält. V und A wissen, dass solche Zuschüsse nicht erlaubt sind. Da V aber seinem Sohn zu einer Ausbildung verhelfen will, wird er sich mit A handelseinig und gibt ihm das Geld. S beginnt mit der Ausbildung, muss diese aber später vorzeitig abbrechen, weil der für die Ausbildung zuständige und bei A beschäftigte Meister verstirbt.

V verlangt daraufhin von A die Rückzahlung des Geldes. Hat er Ansprüche auf Herausgabe, Wertersatz oder Schadensersatz? Die Ausbildung des S fällt in den Anwendungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG). Bitte berücksichtigen Sie für die Lösung § 12 Abs. 2 Nr. 1 BBiG in der hier abgedruckten Fassung.

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BBiG

Eine Vereinbarung über die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen, ist nichtig.

Der Gesetzgeber wollte mit der Vorschrift das früher vielfach üblich gewesene Lehrgeld abschaffen und hat dies mit dem Anliegen begründet, dass der Zugang zu einer durch das BBiG geregelten Ausbildung nicht von dem finanziellen Leistungsvermögen und -willen des Auszubildenden abhängen dürfe.

Hinweis: BAG vom 28.7.1982, NJW 1983, 783.

Der Treibstoff

Sachverhalt:

Der Geschäftspartner A sucht die E in deren Büro zu Vertragsverhandlungen auf. Als A eine Wespe aus seinem Gesicht abwehren will, stößt er eine wertvolle Porzellanvase (Wert 1.000 €) im fünften Stockwerk aus dem Fenster. Die E trifft daran kein Mitverschulden, aber auch A konnte das Unglück kaum vermeiden und handelte nur mit leichtester Fahrlässigkeit. Außerdem entwendet der D der E Treibstoff (Wert 1.000 €) und verkauft ihn für 1.000 € an den G. Es drängt sich für den G zwar nicht geradezu auf, dass der Treibstoff gestohlen worden war, G hätte dies aber bei üblicher Sorgfalt ohne Weiteres erkennen können. Nachdem G den Treibstoff verbraucht hat, erfahren E und G, wie die Dinge in Wahrheit liegen. E hätte die Vase und den Treibstoff ansonsten jeweils für 2.000 € an W und X weiterverkauft. Die Geschäfte sind nicht mehr möglich, weil Vase und Treibstoff nicht mehr existieren. Welche Ansprüche stehen E gegen A und gegen G zu?

Hinweis: BGH vom 3.6.1954 (Treibstoff), BGHZ 14, 7 ff.; BGH vom 11.1.1971 (Jungbullen), BGHZ 55, 176 ff.

Die Fahrräder

Sachverhalt:

Student F hat als ehemaliger Fahrradhändler noch viel mit Fahrrädern zu tun und insbesondere Fahrräder an Kommilitonen verliehen oder sonstwie aus der Hand gegeben. Nachdem F bei der Examensklausur einen tödlichen Herzinfarkt erleidet, möchte der Erbe E alle Fahrräder wieder eintreiben, um sie als Gesamtpaket zu Geld machen zu können. Dabei stellt sich folgendes heraus:

1. F hat von Q ein Rennrad gekauft, das Q dem R zuvor für die Dauer von einem Jahr geliehen hat. Das Jahr ist noch lange nicht abgelaufen, F sollte das Rennrad anschließend von R herausverlangen dürfen. R hat das Rennrad in der Zwischenzeit an den gutgläubigen S vermietet.

2. Dem T hat F ein Mountain-Bike vermietet, das T daraufhin an U verkauft und übergibt. U hält T für den Eigentümer, kann den Kaufpreis aber nur in Raten aufbringen. T und U vereinbaren daher, dass U erst mit Zahlung der letzten Rate Eigentümer werden soll. Die letzte Rate steht noch aus.

E verlangt von S Herausgabe des Rennrads und von U Herausgabe des Mountain-Bikes. Zu Recht?

Hinweis: Frühere Klausuraufgabe (WS 2020/21)

Der Grundstücksverkauf

Sachverhalt:

E will sein Grundstück an die B-GmbH (B) verkaufen. Er vereinbart mit G, der im Namen der B handelt und ihr Geschäftsführer ist, einen Kaufpreis von 800.000 €. Die Parteien nehmen, um Steuern und Kosten zu sparen, in die notarielle Urkunde vom Februar aber nur einen Preis von 700.000 € auf. Zugleich bewilligt E der B eine Auflassungsvormerkung, die im März eingetragen wird. E und B werden von deren Eintragung benachrichtigt. Im Juni verkauft der E das Grundstück nochmals und zwar an den C, weil dieser ihm einen Kaufpreis von 1.000.000 € geboten hat. E und C schließen den dazu erforderlichen notariellen Kauvertrag und es wird der vereinbarte Kaufpreis von 1.000.000 € beurkundet. Sie erklären zugleich vor dem Notar die Auflassung, die auch notariell beurkundet wird. Daraufhin wird C im Juli als Eigentümer in der Grundbuch eingetragen.

Die B hat von diesen Vorgängen nichts erfahren und verkauft im August in einem notariellen Vertrag das Grundstück für einen Preis von 900.000 € an den D. In der notariellen Urkunde tritt die B zugleich ihren Auflassungsanspruch gegen E an den D ab. Außerdem teilt sie dem D mit, dass zu ihren Gunsten eine entsprechende Vormerkung eingetragen ist. Als D im September das Grundbuch einsieht, kommt alles heraus.

D will Eigentümer des Grundstücks werden und verlangt daher von E die Abgabe der Auflassungserklärung und von C die Zustimmung dazu, dass D als Eigentümer eingetragen wird.

E weigert sich, die Auflassung an D zu erklären. Er habe mit D nichts zu tun, sondern allenfalls mit B. Außerdem sei der notarielle Vertrag zwischen ihm und B aufgrund des falsch beurkundeten Kaufpreises ohnehin nichtig. C hält den Vertrag zwischen E und B ebenfalls für nichtig, so dass auch die Vormerkung hinfällig sei. Er weigert sich, der Eintragung des D als Eigentümer zuzustimmen, weil er zu Recht als Eigentümer eingetragen sei. D entgegnet, er habe nicht gewusst, dass E und B in Wirklichkeit einen Kaufpreis von 800.000 € vereinbart hätten. Diese Behauptung ist zutreffend. D meint außerdem, der Vertrag zwischen E und B könne, selbst wenn er nichtig sei, noch geheilt werden. Im Übrigen habe er (D) auf die zu Gunsten von B im Grundbuch eingetragenen Vormerkung vertraut.

I. Hat D gegen E einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks?

II. Hat D gegen C einen Anspruch darauf, dass C der Eintragung des D im Grundbuch als Eigentümer zustimmt?

Hinweis: Etwas umformulierter Teil einer früheren Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern Frühjahr 2009).